Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/5 8Bs376/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.01.1999

Norm

StPO §409a Abs3

Rechtssatz

Die Ableistung des Präsenzdienstes beim Österreichischen Bundesheer ist einer Anhaltung auf behördliche Anordnung nicht gleichzuhalten; die Dauer dieses Dienstes ist in die Aufschubsfrist des § 409a StPO daher einzurechnen.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 376/98
  Entscheidungstext OLG Linz 05.01.1999 8 Bs 376/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:1999:RL0000036

Dokumentnummer

JJR_19990105_OLG0459_0080BS00376_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at